

13. III. 1919
Oltantel

Der Volkswirt.

Anmeldung und Kontrolle der Vermögen.

Eine Verordnung des Staatsamtes der Finanzen.

In der „Wiener Zeitung“ wird heute eine sofort in Geltung tretende Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. d. über die „Anmeldung und Kontrolle der Vermögensschaften“ veröffentlicht. Die Verordnung umfasst 22 Paragraphen und enthält zunächst die allgemeinen Bestimmungen über die Anmeldung, sodann die besonderen Normen über die Kontrolle von Schrankfächern (Safes) und über die Sicherungsmassnahmen, endlich einige Ausnahmen, beziehungsweise Stundungsverfügungen. Im wesentlichen wird angeordnet, daß Wertpapiere, Aktiv- und Passivabhi aus Kontoforrenten, Geldeinlagen, der Inhalt von Schrankfächern, die Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, der seit 1. Jänner 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz, Wechsel, Schecks und Anweisungen anzumelden sind, und zwar von dem durch Kundmachung zu bestimmenden Tage an bis 30. April, der Inhalt von im Inlande befindlichen Schrankfächern in der Zeit vom 14. März bis 30. April. Die Schrankfächereinrichtungen (Safes) sind vom Vermieter innerhalb 24 Stunden, vom Mieter binnen acht Tagen bei der Steuerbehörde anzumelden. Vom heutigen Tage sind die Safes gesperrt, sie werden an den zu bestimmenden Terminen behördlich geöffnet, mit den vorgelegten Verzeichnissen verglichen und inventarisiert; nur in Ausnahmefällen kann die Behörde die frühere Öffnung bewilligen.

Einlagen bis 1000 Kronen sind von der Sperre befreit.

Was die Verfügung einer Amnestie für Steuerverheimlichungen und -hinterziehungen, durch welche die vollständige und aufrichtige Fattierung des Vermögensbesitzes gefördert werden soll, anlangt, so enthält der § 19 die Bestimmung, daß der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt ist, eine Amnestie in Steuerfachen zu erlassen. § 20 kündigt eine abgesonderte Regelung der mit der Uebertretung der Vorschriften der Vollzugsanweisung verbundenen Strafen an. Im nachstehenden veröffentlichten wird die heutige Verordnung im Wortlaut:

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917 wird verordnet:

A. Anmeldung von Vermögensschaften.

§ 1.

(1) Anzumelden sind:

1. der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich im Inlande, sei es beim Eigentümer selbst, sei es in inländischer Verwahrung befindet. Diese Wertpapiere werden der Kontrollbezeichnung zugeführt werden;
2. die Aktiv- und Passivabhi aus allen Kontoforrenten oder Girokonten und dergleichen bei einer inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstituts oder bei Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben;
3. die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Kontobücher, Einlagehefte und dergleichen mit Ausnahme der Guthabene über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten bei den unter 2 angeführten Stellen;
4. der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inlande befinden;
5. der Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten;
6. der im Inlande befindliche, seit 1. Jänner 1914 entgeltlich erworbene Luxusbesitz;
7. das im Auslande befindliche Vermögen der in Punkt 1 bis 3, 5 und 6 bezeichneten Art, ferner Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland.

(2) Als Inland im Sinne dieser Vollzugsanweisung gilt das deutschösterreichische Staatsgebiet nach der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 mit Ausschluß der von den andern Staaten besetzten Gebiete.

§ 2.

Die unter § 1, P. 1 bis 3, 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände sind von dem im Kundmachungswege zu bestimmenden Tage an bis 30. April 1919, die unter § 1, P. 4, bezeichneten Gegenstände in der Zeit vom 14. März 1919 bis 30. April 1919 anzumelden. Maßgebend ist bei den unter § 1, P. 1, angeführten Gegenständen der Besitzstand am 31. März 1919 oder der Tag der früheren Anmeldung, bei den unter P. 2 bis 7 angeführten der Tag der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung.

§ 3.

1. Zur Anmeldung verpflichtet ist bezüglich der unter § 1, P. 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände der Eigentümer, beziehungsweise der Hinterleger oder Forderungsberechtigte mit Ausnahme des deutschösterreichischen Staates. Für die Anmeldepflicht macht die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers, Hinterlegers, Forderungsberechtigten, endlich der Umstand keinen Unterschied, ob der Berechtigte eine physische Person, eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder eine juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes ist.

2. Zur Anmeldung der unter § 1, P. 5 bis 7, bezeichneten Gegenstände ist der Eigentümer verpflichtet, wenn er eine physische Person ist und im Inlande seinen Wohnsitz hat oder sich dortselbst länger als ein Jahr aufhält.

3. Die Anmeldung kann durch den Eigentümer, beziehungsweise Hinterleger (Forderungsberechtigten) oder dessen gehörig Bevollmächtigten geschehen.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung der in § 1, P. 1 bis 3 und 5 bis 7, angeführten Gegenstände, über die Kontrolle dieser Anmeldungen und über die Kontrollbezeichnung der Wertpapiere werden durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen getroffen werden.

B. Besondere Bestimmungen über die Anmeldung und Kontrolle von Schrankfächern und Sicherungsmassnahmen hiefür.

§ 5.

(1) Alle im Inlande befindlichen Schrankfächereinrichtungen (Safes), die zur Verwahrung behufs Hinterlegung von Wertgegenständen bestimmt sind, sind vom Vermieter oder dessen Vertreter innerhalb 48 Stunden vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Anlage liegt, in Wien beim Sasseperant der Steueradministration für den 1. Bezirk und in Orten, wo eine besondere Ueberwachungskommission bestellt wird, bei dieser anzumelden. Der Anmeldepflicht unterliegen auch jene Anlagen, bei denen die Verwahrung die Nebenleistung eines sonstigen Mietvertrages bildet, ferner die tatsächlich nicht vermieteten und die teilweise vom Vermieter selbst benützten Anlagen. Der Vermieter steht die anderweitige Ueberlassung zur Benützung an andre gleich.

(2) Die Anmeldung, die in doppelter Ausfertigung zu überreichen ist, hat die Nummern sämtlicher Schrankfächer und bei den vermieteten Namen und Adressen (Firma und Sitz) der Mieter und Bevollmächtigten und die Zeit, für die die Miete abgeschlossen ist, zu enthalten. Die Hauptanstalten der Kreditinstitute haben auch anzugeben, in welchen im Inlande befindlichen Filialen Schrankfächereinrichtungen bestehen und wie groß die Anzahl der Schrankfächer dortselbst ist.

(1) Mieter eines Schrankfaches haben längstens binnen acht Tagen vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an jedes im Inlande gemietete Schrankfach unter Angabe des Vermieters (Name und Adresse), der Nummer des Faches, der Mietdauer, der dem Vermieter ausgewiesenen Mitmieter und Bevollmächtigten mit einem Verzeichnisse der im Schrankfache befindlichen Gegenstände in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle (§ 5) zu überreichen. Eine Ausfertigung erhält der Mieter mit der Bestätigung der Anmeldung zurück.

(2) Das Verzeichnis hat die im Schrankfache befindlichen Gegenstände, nach Kategorien geschieden, mit der möglichsten Genauigkeit anzuführen. Wertpapiere sind nach Art, Stückzahl und Nominale, Bargeld nach Gattung und Stückzahl, Edelmetalle mit Mengenangabe und Feingehalt, Wertgegenstände (Edelsteine, Schmuck) einzeln mit kurzer Beschreibung und beifügender Wertangabe anzuführen. Das Verzeichnis hat ferner bei Gegenständen, die nicht Eigentum des anmeldenden Mieters sind, Name und Adresse des Eigentümers zu enthalten.

(3) Dem Anmeldenden wird ein Termin zur Ueberprüfung des Verzeichnisses und Inventarisierung des Schrankfaches bestimmt werden. Bei Notwendigkeit einer Schätzung kann eine Gebühr von 5 bis 100 K. eingehoben werden.

§ 7.

Vom Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung an sind sämtliche Schrankfächereinrichtungen der in § 5 bezeichneten Art für die Einlage und die Behebung gesperrt. Sie dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Stelle (§ 5) nicht geöffnet werden. Die überwachende Stelle kann alle zur Sicherung notwendigen Massnahmen, insbesondere die dauernde Ueberwachung, Abnahme und Versiegelung der Schlüsseln und die Sicherung der Eingänge verfügen. Diese Verfügungen können schon vor der Anmeldung des Vermieters (§ 5) getroffen werden.

§ 8.

1. Die einzelnen Schrankfächer werden an dem dem Anmeldenden (§ 6) bestimmten Termin unter steuerbehördlicher Aufsicht und Aufsichtung des Mieters (Bevollmächtigten), der